Hauptsatzung

der Stadt St. Goar

vom 12.08.2019

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2019

Der Stadtrat St. Goar hat am 12.08.2019 auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt St. Goar erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Abs. 1 nicht mehr möglich ist:

St. Goar - Rathaus

- An der Loreley - Mitte

- Fellen - Mitte

- Gründelbach - Unterführung

St. Goar-Werlau - Bushaltestelle Zehnthofplatz

St. Goar-Biebernheim - Dorfplatz

- (5) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushangs vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (6) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung an den in Abs. 4 aufgeführten Bekanntmachungstafeln.

§ 2 Bildung von Ortsbezirken

- (1) Folgende Ortsbezirke werden gebildet:
- 1. Ortsbezirk St. Goar
- 2. Ortsbezirk Biebernheim
- 3. Ortsbezirk Werlau.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte:

Ortsbezirk St. Goar - 9 Mitglieder Ortsbezirk Biebernheim - 9 Mitglieder Ortsbezirk Werlau - 9 Mitglieder.

§ 3 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Ausschuss für Bau- und Planung, Verkehr und Energie
- c) Ausschuss für Stadtmanagement, Tourismus, Kultur und BUGA 2029
- d) Ausschuss Umwelt, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
- e) Ausschuss für Kinder, Jugend und Integration
- f) Ausschuss für Vereine, Ehrenamt und Senioren
- g) Schulträgerausschuss
- h) Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Die Ausschüsse a) f) haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der Ausschüsse a) bis f) können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen Bürgern oder Bürgerinnen gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen müssen Stadtratsmitglieder sein.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.
- (4) Der Schulträgerausschuss hat 10 Mitglieder. 2 Mitglieder sind der Schulleiter bzw. die Schulleiterin und der oder die Schulelternbeiratsvorsitzende, im Verhinde-

rungsfall die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter. Von den weiteren 8 Ausschussmitgliedern müssen mindestens 4 dem Stadtrat angehören. Diese haben jeweils einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, soll der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorberaten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorberatung der Beschlüsse des Stadtrates über
- 1. den Haushaltsplan,
- 2. die Satzungen,
- 3. Entwicklungsvorhaben,
- 4. die Zustimmung zu Personalangelegenheiten des Stadtbürgermeisters gemäß § 47 Abs. 2 GemO,
- 5. die Finanzplanung.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
- Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
- 2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 Euro.
- 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bau- und Planungsausschuss oder dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
- 4. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist.
- (4) Dem Ausschuss für Bau- und Planung, Verkehr und Energie wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Bereich des Teilhaushalts 3 (Bauen und Umwelt) des Haushaltsplanes, Produktbereich 54, bis zu einer Wertgrenze von 20.000 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist,
- 2. Einvernehmen nach § 34 BauGB, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den Stadtbürgermeister übertragen ist.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 4.000 Euro im Einzelfall,
- 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro im Einzelfall,
- 3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
- 4. Entscheidung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
- 5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 sowie § 31 und § 33 Baugesetzbuch und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
- 6. Zustimmung gemäß §§ 19 und 20 Gaststättenverordnung,
- 7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
- 8. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung.

Die Zuständigkeit des Stadtbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von vorstehender Aufgabenübertragung unberührt.

§ 6 Beigeordnete

Die Stadt hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortsbeiräte

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder, Ausschussmitglieder (auch soweit sie nicht Ratsmitglied sind) und Mitglieder der Ortsbeiräte eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 4.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10 Euro für die Teilnahme an einer Sitzung des Stadtrates, eines Ausschusses oder Ortsbeirates. Das Gleiche gilt auch für die Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden an Besprechungen mit dem Stadtbürgermeister. Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich nachträglich abgerechnet, bei den Ortsbeiräten jeweils am Jahresende nachträglich.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im

häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend der Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters

- (1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungsverordnung-Gemeinden.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) Zur Berechnung des Verdienstausfalls wird der Durchschnittssatz für die für Aufgaben der Stadt aufgewendete Zeit außerhalb von Gremiensitzungen festgesetzt auf 20 € pro Stunde. Dabei werden nachzuweisende Stunden für Freistellungen im Sinne des § 18 a Abs. 5 GemO wochentags von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Verdienstausfalls geht der Stadtrat von einem monatlichen Aufwand für Verdienstausfallerstattungen in Höhe von 540 € aus, das entspricht 27 Stunden.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der bzw. die ehrenamtliche Stadtbeigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so wird der Mindestbetrag des § 13 Abs. 4 Satz 2 KomAEVO als Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete, die nicht Stadtratsmitglieder sind und denen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 nicht gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Stadtbeigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Stadtbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Stadt eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Abs. 2. Entsprechendes gilt für

die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gem. § 69 Abs. 4 GemO.

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H., die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirkes gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Entschädigungsverordnung-Gemeinden erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 7 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.07.2014 außer Kraft.

St. Goar, 12.08.2019

(Siegel)

Falko Hönisch Stadtbürgermeister